

# **BGer 4F\_41/2025 vom 4. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4F\\_41\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_41_2025)

FR: TF 4F\_41/2025 du 4 novembre 2025

IT: TF 4F\_41/2025 del 4 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil 4D\_135/2025 vom 21. August 2025 trat das Bundesgericht auf die vom Gesuchsteller eingereichte Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2025 nicht ein. Mit Eingabe vom 23. September 2025 erklärt der Gesuchsteller dem Bundesgericht, Einspruch gegen den Abschluss des Verfahrens 4D\_135/2025 erheben zu wollen.

### **E. 2**

Urteile des Bundesgerichts können mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden und eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Bundesgericht kann aber auf sein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 - 123 BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt ( BGE 149 III 93 E. 1.1; 147 III 238 E. 1.1). Entsprechend wird die Eingabe des Gesuchstellers als Revisionsgesuch gegen das Urteil 4D\_135/2025 vom 23. August 2025 entgegen genommen.

### **E. 3**

Rechtsschriften müssen die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann ( BGE 147 III 238 E. 1.2.1). In einem Revisionsgesuch ist dementsprechend unter Angabe der Beweismittel der Revisionsgrund im Einzelnen darzulegen. Dabei genügt es nicht, das Vorliegen eines solchen einfach zu behaupten; vielmehr muss dargetan werden, weshalb dieser gegeben und inwiefern gestützt darauf das Urteilsdispositiv abzuändern ist (Urteil 4F\_22/2025 vom 4. August 2025 E. 2).

### **E. 4**

Diesen Begründungsanforderungen genügt die Eingabe des Gesuchstellers offensichtlich nicht. Er schildert darin aus seiner Sicht den Sachverhalt, wie es zur Unterschrift auf der im Rechtsöffnungsverfahren erheblichen Unterschrift auf einer Schuldanerkennung gekommen sei und erhebt in diesem Zusammenhang strafrechtliche Vorwürfe. Der Gesuchsteller beruft sich hingegen nicht auf einen Revisionsgrund nach Art. 121 - 123 BGG , geschweige denn zeigt er rechtsgenügend auf, inwiefern bezüglich dem Urteil des Bundesgerichts vom 21. August 2025 ein Revisionsgrund vorliegen soll (Erwägung 3). Das Revisionsgesuch ist somit nicht rechtsgenügend begründet, weshalb darauf - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 127 BGG ) - nicht einzutreten ist.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Gesuchsgegner hat keinen Anspruch auf eine

Parteientschädigung, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.